

2485 003 119

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 129/66

B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsrechtstreit

1. der Frau Minnie K. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED],  
[REDACTED] rue d'A. [REDACTED], Paris [REDACTED], Frankreich,

2. der Frau Hanna G. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED],  
D. [REDACTED] way, Old C. [REDACTED], S. [REDACTED], England,

Klägerinnen und Beschwerde-  
führerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,  
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern  
in H. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und  
der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf  
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 27. Mai 1966

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen  
die Nichtzulassung der Revision im Ur-  
teil des 2. Zivilsenats des Oberlandes-  
gerichts Celle vom 17. Dezember 1965  
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-  
schwerdeverfahrens tragen die Klä-  
gerinnen.

#### G r u n d e :

Die Klägerinnen sind die Töchter und Erbinnen  
des jüdischen Bankiers Sch[redler] aus Magdeburg.  
Ihr Vater wurde am 21. November 1935 wegen Devisen-  
vergehens verhaftet und später zu sieben Jahren Zucht-  
haus verurteilt. Im Sommer 1942 wurde er aus dem  
Zuchthaus nach Warschau deportiert und ist seither  
verschollen. Als Todestag ist der 8. Mai 1945 fest-  
gestellt.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde hat den Klägerinnen für den Freiheitschaden ihres Vaters in der Zeit vom 19. September 1938 bis zum 8. Mai 1945 eine Entschädigung von 11.850 DM anerkannt. Sie hat angenommen, daß die Freiheitsentziehung vom 21. November 1935 bis zum 18. September 1938 nicht verfolgungsbedingt sei, weil sie auch über einen nichtjüdischen Angeklagten verhängt worden wäre.

Mit der Klage haben die Klägerinnen Entschädigung für die gesamte Dauer der Inhaftierung ihres Vaters verlangt. Die Klage ist erfolglos geblieben. Auch in der Berufungsinstanz sind die Klägerinnen unterlegen. Das Oberlandesgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde.

Sie ist unbegründet. Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Verstorbenen durch eine von ihm angeworbene Mittelperson nach und nach mehr als hunderttausend Reichsmark in die Niederlande schmuggeln ließ, um sie dort umzutauschen und IG-Farbenaktien zu kaufen, daß er diese Aktien nach Deutschland verbrachte und beim Wiederverkauf einen Kurserfolg von ungefähr 225.000 RM machte und daß er mit diesem Gewinn teils Schulden seines Bankhauses aus den Jahren 1929 bis 1932 bezahlte und ihn im übrigen dazu verwenden wollte, sich "für alle Fälle im Ausland ein Dach über dem Kopf zu schaffen". Damit habe der Verstorbene die durch die Devisenbewirtschaftung entstandene Lage zu gewinnstüchtigen Zwecken planmäßig ausgenutzt und dabei das ihm von der Reichsbank entgegengebrachte



Vertrauen - der Verstorbene war zum Devisenhandel zugelassen - bewußt in seine Pläne einbezogen. Unter diesen Umständen hätte auch ein nichtjüdischer Täter eine schwere Strafe von mindestens drei Jahren getroffen.

Die Feststellung dieses Sachverhalts beruht auf der sehr eingehenden Prozeßherichterstattung einer Magdeburger Tageszeitung, da das Strafurteil nicht mehr greifbar war. Es war eine Frage der tatrichterlichen Beweiswürdigung, welcher Wert dem Sachbericht dieser Zeitung beizumessen war und wie weit die antisemitische Kommentierung der Vorgänge Zweifel an der korrekten Wiedergabe von Verhalten und Einlassungen begründete. Rechtsgrundsätze über die Verwertung solchen Beweismaterials lassen sich nicht aufstellen.

Zu billigen ist die Erwägung des angefochtenen Urteils, daß nur der Teil der verhängten Freiheitsstrafe auf den Gründen des § 1 BEG beruht und entschuldigungsfähig ist, mit dem der Angeklagte, wenn er nicht aus rassistischen Gründen verfolgt worden wäre, verschont worden wäre (LM § 43 BEG Nr. 17). Die Feststellung des Berufungsrichters, daß der Verstorbene auch unabhängig von seiner Abstammung mit mindestens drei Jahren Freiheitsentzug belegt worden wäre, kann mit rechtlichen Erwägungen nicht in Frage gestellt werden. Ob die Anrechnung der vollen Strafszeit geboten wäre, wenn ein nicht zugleich aus rassistischen Gründen verfolgter Täter nur Gefängnis erhalten hätte, brauchte der Berufungsrichter nicht zu entscheiden.

Denn nach seinen Feststellungen zur Tat und nach seiner Würdigung ihres Unrechtsgehalts bleibt für die Vermutung, die Straftat sei mit Rücksicht auf die Abstammung des Angeklagten gewählt, kein Raum. Devisenvergehen waren im besonders schweren Falle mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Geldstrafe bedroht. Die Umstände, die hier die Annahme eines besonders schweren Falles rechtfertigten, legt das angefochtene Urteil ausdrücklich zum Zwecke der Einordnung der Tat in den gesetzlichen Strafrahmen an anderer Stelle dar.

Schließlich hat das Berufungsgericht auch im Auge behalten, daß Juden, die gegen die Devisengesetze verstoßen mußten, um der Verfolgung zu entgehen, im Sinne der Entschuldigungsgesetzgebung nicht strafwürdig waren und wegen ihrer Strafen Entschädigung nach § 43 BEG beanspruchen können. Es hat berücksichtigt, daß der Verstorbenen auch eine Sicherung im Auslande für sich schaffen wollte, hat aber festgestellt, daß er in großem Umfange aus Gewinnsucht handelte.

Es fehlt somit an einem gesetzlichen Grunde für die Zulassung der Revision (§ 219 BEG). Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerinnen nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Ascher

v.d. Mühlen